

REGLEMENT ÜBER DEN AUSBILDUNGSFONDS DER ORTSGEMEINDE WANGS

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wangs erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 17. März 1993

als Reglement:

Art. 1 Zweck

Der Ausbildungsfonds bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbildung von in der politischen Gemeinde Vilters - Wangs wohnhaften Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern durch Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet an Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Ausbildung im Sinn des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes absolvieren oder eine Mittelschule, Fachhochschule oder Universität besuchen. Die Ausbildung muss mindestens ein Jahr betragen.

Sprachaufenthalte und Sozialjahre werden ebenfalls als Ausbildung anerkannt, sofern sie mindestens ein Jahr betragen.

Ausbildungsbeiträge sind Geldleistungen, die nicht zurückbezahlt werden müssen.

Art. 2 Fondsmittel

Der Ausbildungsfonds wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Einlagen aus der laufenden Rechnung der Ortsgemeinde Wangs;
- c) Zinserträge.

Art. 3 Verfahren

Gesuche sind dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wangs schriftlich einzureichen unter Beilage des Lehrvertrages oder einer Bestätigung / Immatrikulation der Lehranstalt.

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt für die Anmeldung fest sowie den Termin für die Auszahlung. Die Anmeldung muss nur einmal erfolgen, sofern keine Änderung bei der Ausbildung bzw. beim Schulbesuch eingetreten ist.

Der Verwaltungsrat kann weitere Unterlagen verlangen, insbesondere Ausweise über Einkommen und Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers oder deren Eltern.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlages. Der Verwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt insbesondere die wirtschaftliche Lage der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge.

Die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge erfolgt höchstens für vier Jahre. Für unmündige Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt sie an die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge, für mündige Bewerberinnen oder Bewerber an diese.

Art. 5 Zu unrecht bezogene Beiträge

Zu unrecht bezogene Beiträge werden vom Verwaltungsrat zurückgefordert.
Vorbehalten bleiben rechtliche Sanktionen.

Art. 6 Verwaltung

Der Ausbildungsfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der
Ortsgemeinde Wangs geführt.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Lehrlingsfonds vom Januar 1993 wird aufgehoben.

Art. 8 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der
Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

7323 Wangs, 05. März 2007

VERWALTUNGSRAT DER
ORTSGEMEINDE WANGS
Der Präsident:

Die Schreiberin:

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 20. März bis ..19. April 2007

Vom Departement des Innern des
Kantons St. Gallen genehmigt am .

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic.iur. Gabriela Maag
Schwendener